

Anpassung der Freistellungsregelungen für Stufenvertretungen an die Komplexität der Aufgabe



Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft fordert die Anpassung der Freistellungsregelungen für Stufenvertretungen im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gelten die §§ 22 bis 41 NPersVG für die Stufenvertretungen entsprechend.

Danach gelten auch für Stufenvertretungen die Regelungen des § 39 NPersVG zur Freistellung von Personalratsmitgliedern, soweit in § 48 NPersVG keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Schwierigkeit der Aufgaben in Stufenvertretungen gegenüber örtlichen Personalräten ist komplexer zu bewerten.

Die Freistellungsquoten an sich sind jedoch niedriger.

Die Tätigkeit als Stufenvertretung ist mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Dieser steigt mit der Zahl der Beschäftigten. Proportional dazu steigt auch die Anzahl der Personalratsmitglieder, die der prozentualen Freistellung aber nur bis zur Höchstzahl.

Die Aufgaben, die eine Stufenvertretung zu bewältigen hat, ist in den letzten Jahren regelmäßig gestiegen. Elektronische Arbeitsprozesse, Vertrauensarbeitszeit, mobile Arbeit, Mitarbeiterfluktuation und ein umfangreiches Gesundheitsmanagement bedingen auch mehr Mitbestimmung. Mitglieder von Stufenvertretungen müssen sich immer tiefer in Prozesse einlesen und –denken (KI, Umwelt und Gesundheit). Hierfür wird dann leider häufig die Freizeit genutzt. Auf Seiten der Behörden werden diese Tätigkeiten auf immer mehr Köpfe verteilt. Auf

Seiten der Stufenvertretungen nicht. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist so nicht möglich.

Im Bereich der örtlichen Personalräte wird dem Rechnung getragen und es gibt höhere Freistellungsquoten und keine Höchstzahl der Freistellung. Dies muss auch für Stufenvertretungen gelten, gerade weil hier eine höhere Anzahl und viel komplexe Themen bearbeitet werden. Nur eine ausreichende Freistellung ermöglicht es Stufenvertretungen, sich umfassend für die Interessen der Beschäftigten einzusetzen und Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite auf Augenhöhe zu führen.

Es muss eine Anpassung der Freistellung der Stufenvertretungen an die Freistellungen der örtlichen Personalräte erfolgen um den gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen.